



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 30. April 2025	Nr. 16
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2168 zur Novellierung des Maßregelvollzugsrechts. Vom 19. März 2025	370
Verordnung über die Verteilung der Zuweisungen aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a K FAG ab dem Jahr 2025. Vom 15. April 2025	385

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes — Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz. Vom 16. April 2025	387
Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes. Vom 14. April 2025	390

A. Amtliche Texte

Gesetze

100 Gesetz Nr. 2168 zur Novellierung des Maßregelvollzugsrechts

Vom 19. März 2025

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (Maßregelvollzugsgesetz – MRVG)
- Artikel 2 Änderung des Saarländischen Therapieunterbringungszuständigkeits- und -vollzugsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen
- Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe
- Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (Maßregelvollzugsgesetz – MRVG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Grundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel
- § 3 Grundsätze
- § 4 Einschränkung von Rechten

Abschnitt 2 Maßregelvollzugseinrichtung, Organisation

- § 5 Maßregelvollzugseinrichtung
- § 6 Ausstattungsstandards und Unterbringungsformen
- § 7 Qualitätssicherung
- § 8 Vollstreckungsplan

Abschnitt 3 Planung, Gestaltung

- § 9 Aufnahme
- § 10 Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan
- § 11 Behandlung
- § 12 Zulässigkeit von Behandlungsmaßnahmen
- § 13 Überprüfung der Voraussetzungen der Unterbringung
- § 14 Freiwilliger Verbleib nach Beendigung der Unterbringung
- § 15 Arbeit, Beschäftigung, Bildung
- § 16 Freizeitgestaltung, Aufenthalt im Freien
- § 17 Maß des Freiheitsentzugs
- § 18 Hausordnung

Abschnitt 4 Rechte, Einschränkungen

- § 19 Persönlicher Besitz
- § 20 Durchsuchungen und Kontrollen
- § 21 Besuche
- § 22 Telekommunikation und Medien
- § 23 Schriftwechsel und Pakete
- § 24 Recht auf Religionsausübung
- § 25 Disziplinarmaßnahmen
- § 26 Besondere Sicherungsmaßnahmen, Festnahme
- § 27 Fixierungen
- § 28 Unmittelbarer Zwang

Abschnitt 5 Finanzielle Regelungen

- § 29 Eigengeld, Barbetrag
- § 30 Finanzielle Zuwendungen
- § 31 Überbrückungsgeld

Abschnitt 6 Beschwerderecht, Besuchskommission

- § 32 Beschwerderecht
- § 33 Besuchskommission

Abschnitt 7 Fach- und Dienstaufsicht, Kosten

- § 34 Fach- und Dienstaufsicht, Aufsichtsbehörde
- § 35 Kosten

**Abschnitt 8
Umgang mit Daten**

- § 36 Entsprechende Anwendbarkeit anderer Vorschriften; Aufsichtsbehörde
- § 37 Personenbezogene Daten
- § 38 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 39 Forschung, Aus- und Fortbildung
- § 40 Löschung von Daten
- § 41 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht
- § 42 Überwachung mit optisch-elektronischen Einrichtungen

**Abschnitt 9
Durchführungs- und Schlussbestimmungen**

- § 43 Verwaltungsvorschriften
- § 44 Einschränkung von Grundrechten

**Abschnitt 1
Grundsätze**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (Maßregelvollzugseinrichtung) aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung.

(2) Es gilt entsprechend für die befristete Wiederinvolzugsetzung nach § 67h des Strafgesetzbuchs, den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a der Strafprozessordnung, die Unterbringung zur Beobachtung nach § 81 der Strafprozessordnung, die Unterbringung nach den §§ 7 und 73 des Jugendgerichtsgesetzes und den Vollzug eines Sicherungshaftbefehls bei der Aussetzung von freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahmen entsprechend § 453c der Strafprozessordnung, soweit die jeweiligen dortigen Regelungen nicht entgegenstehen.

**§ 2
Ziel**

Ziel der Unterbringung ist, die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten zu schützen. Weitere Ziele der Unterbringung sind:

1. gemäß § 63 des Strafgesetzbuchs, die untergebrachte Person zu heilen oder ihren Zustand so weit zu bessern, dass sie keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt,
2. gemäß § 64 des Strafgesetzbuchs, die untergebrachte Person von ihrem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben.

**§ 3
Grundsätze**

(1) Das Leben in der Maßregelvollzugseinrichtung soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angeglichen werden und die untergebrachten Personen auf ein straffreies Leben vorbereiten. Die familiäre, soziale und berufliche Eingliederung soll gefördert werden.

(2) Kein Mensch darf im Rahmen des Maßregelvollzugs aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen oder geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminiert werden.

(3) Die Würde der untergebrachten Person ist im Rahmen der Unterbringung zu achten und zu schützen. Den schädlichen Folgen der Freiheitseinschränkung ist insbesondere bei längerer Dauer der Unterbringung entgegenzuwirken.

(4) Behandlung und Betreuung haben medizinisch-psychiatrischen, psychotherapeutischen, sozialtherapeutischen, pädagogischen und pflegerischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Sie sollen die Bereitschaft der untergebrachten Person zu Mitwirkung und Verantwortungsbewusstsein wecken und fördern.

(5) Zur Förderung von Behandlung, Betreuung und Eingliederung soll die Maßregelvollzugseinrichtung mit Behörden, Gerichten, nachsorgenden psychiatrischen Einrichtungen und Diensten, Institutionen der Wissenschaft und Forschung sowie sonstigen Stellen und Personen zusammenarbeiten.

(6) Zur Vorbereitung der Entlassung unterstützt die Maßregelvollzugseinrichtung die untergebrachte Person bei der Beschaffung von Arbeit und Unterkunft und gibt ambulanten sozialen Diensten, der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe frühzeitig Gelegenheit, Vorbereitungen für die Betreuung nach der Entlassung zu treffen.

**§ 4
Einschränkung von Rechten**

(1) Die untergebrachte Person unterliegt den in diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes vorgesehenen Einschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen der untergebrachten Person nur Einschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung unerlässlich sind.

(2) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die untergebrachte Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

(3) Bevor Einschränkungen auferlegt werden, ist zu versuchen, bestehende Konfliktsituationen einvernehmlich zu bereinigen.

(4) Im Rahmen der Unterbringung getroffene Entscheidungen und Anordnungen sind der untergebrachten Person unverzüglich bekannt zu geben und, soweit es ihr Gesundheitszustand zulässt, zu erläutern. Hat die untergebrachte Person eine Vertreterin oder einen Vertreter, so erhält diese oder dieser eine Ablichtung von schriftlich gegenüber der untergebrachten Person erlassenen Entscheidungen und Anordnungen.

Abschnitt 2 Maßregelvollzugseinrichtung, Organisation

§ 5 Maßregelvollzugseinrichtung

(1) Der Maßregelvollzug erfolgt in der Saarländischen Klinik für Forensische Psychiatrie (SKFP) als Einrichtung des Landes. Die SKFP ist zuständig für die Maßnahmen im Maßregelvollzug.

(2) Die Maßregeln können auch in Maßregelvollzugseinrichtungen außerhalb des Landes vollzogen werden. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes finden insoweit keine Anwendung.

(3) Von Gerichten oder den Staatsanwaltschaften angeordnete Transporte von untergebrachten Personen können durch Bedienstete des Strafvollzugs durchgeführt werden. Insoweit gelten die Vorschriften des Saarländischen Strafvollzugsgesetzes, insbesondere über die Anwendung des unmittelbaren Zwangs, entsprechend.

§ 6 Ausstattungsstandards und Unterbringungsformen

(1) Die Maßregelvollzugseinrichtung ist so zu gestalten, dass eine sachgerechte Behandlung der untergebrachten Personen gewährleistet ist. Räume für die Behandlung, für den Aufenthalt während der Ruhe und Freizeit, für ergo- und arbeitstherapeutische Maßnahmen, für Bildungsmaßnahmen sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind zweckentsprechend auszugestalten.

(2) Die Maßregelvollzugseinrichtung sieht geschlossene und offene Unterbringungs- und Wohnformen vor. Sie kann auch halboffene Unterbringungs- und Wohnformen vorsehen. Darüber hinaus betreibt die Maßregelvollzugseinrichtung eine Forensisch-Psychiatrische Ambulanz zur Behandlung, Betreuung und Überwachung von Patientinnen und Patienten, die sich außerhalb der stationären Maßregelvollzugseinrichtung aufhalten. Sie hält zudem ein Angebot für die Behandlung entlassener Patientinnen und Patienten vor.

(3) Männern und Frauen sind getrennte Zimmer zuzuweisen. Minderjährige und Erwachsene sind in getrennten Einrichtungen oder zumindest Wohnbereichen unterzubringen.

(4) Auf religiöse Speisevorschriften, vegetarische Ernährungsformen sowie medizinisch bedingte Lebensmittelunverträglichkeiten ist Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Qualitätssicherung

(1) Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtungen müssen über die erforderliche Fachkunde und persönliche Eignung verfügen. Aus besonderen Gründen können die Aufgaben der Maßregelvollzugseinrichtung auch vertraglich verpflichteten externen Personen übertragen werden.

(2) Den Beschäftigten ist die für ihre Tätigkeit notwendige Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen.

§ 8 Vollstreckungsplan

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die Zuständigkeit der Maßregelvollzugseinrichtung in einem Vollstreckungsplan.

(2) Vom Vollstreckungsplan kann abgewichen werden, wenn dies der Behandlung oder Wiedereingliederung der untergebrachten Person dient oder wichtige Gründe, insbesondere der Vollzugsorganisation oder der Sicherheit, dies erfordern. Vor einer Abweichung vom Vollstreckungsplan ist die Vollstreckungsbehörde zu hören.

(3) Die untergebrachte Person kann die Verlegung und Einweisung in eine Maßregelvollzugseinrichtung eines anderen Landes beantragen. Verlegungen von einer Maßregelvollzugseinrichtung eines anderen Landes in das Saarland sowie aus dem Saarland in eine Maßregelvollzugseinrichtung eines anderen Landes bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Abschnitt 3 Planung, Gestaltung

§ 9 Aufnahme

(1) Die untergebrachte Person ist bei der Aufnahme mündlich und schriftlich über ihre Rechte und Pflichten während der Unterbringung zu unterrichten. Die Unterrichtung soll in einer für die untergebrachte Person leicht verständlichen Sprache erfolgen. Hat sie eine Vertreterin oder einen Vertreter, soll dieser oder diesem Gelegenheit gegeben werden, an der Unterrichtung teilzunehmen.

(2) Die untergebrachte Person ist unverzüglich nach der Aufnahme, spätestens am nächsten Werktag, fachärztlich zu untersuchen. Der Zweck der Untersuchung und ihre Ergebnisse sind der untergebrachten Person zu erläutern. Hat sie eine Vertreterin oder einen Vertreter, soll dieser oder diesem Gelegenheit gegeben werden, an der Untersuchung und an der Erläuterung teilzunehmen. Die Befunde und die daraus gezogenen Folgerungen sind zu dokumentieren.

(3) Die untergebrachte Person ist darin zu unterstützen, notwendige Maßnahmen für ihre Familie und hilfsbedürftige Angehörige sowie für ihre Vermögensangelegenheiten zu veranlassen.

§ 10

Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan

(1) Für die untergebrachte Person ist binnen sechs Wochen nach Rechtskraft der Unterbringung ein Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan aufzustellen, der ihre Lebensverhältnisse berücksichtigt.

(2) Der Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan erstreckt sich insbesondere auf

1. die Form der Unterbringung,
2. die Zuweisung in eine Behandlungsgruppe,
3. die auf die Erreichung des Ziels der Unterbringung abgestimmte individuelle medizinisch-psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung sowie die soziotherapeutischen, pädagogischen und pflegerischen Maßnahmen,
4. die Ergo- oder Arbeitstherapie,
5. die Arbeit,
6. die schulischen und nachqualifizierenden Maßnahmen,
7. das Maß und die Art und Weise der erforderlichen Freiheitseinschränkungen und die Aussichten und Voraussetzungen ihrer Lockerung sowie
8. inhaltliche und zeitliche Vorgaben für einzelne Behandlungs- und Wiedereingliederungsschritte und die voraussichtliche Dauer bis zur Erreichung des Ziels der Unterbringung.

(3) Der Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan ist mindestens alle sechs Monate unter Beteiligung der untergebrachten Person fortzuschreiben und ihrer Entwicklung anzupassen. Die Veränderungen gegenüber dem bisherigen Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan sind hervorzuheben. Dabei sind Erfolge der erfolgten Behandlung und sich daraus ergebende Lockerungen der Freiheitseinschränkungen sowie Misserfolge und sich daraus ergebende Freiheitseinschränkungen zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren.

(4) Der Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan sowie wesentliche Änderungen sollen mit der untergebrachten Person erörtert werden. Die Erörterung kann unterbleiben, wenn sich dadurch der Gesundheitszustand oder die therapeutische Entwicklung der untergebrachten Person verschlechtern würde. Die Erörterung ist nachzuholen, sobald der Gesundheitszustand dies zulässt. Hat die untergebrachte Person eine Vertreterin oder einen Vertreter, so findet die Erörterung auch mit der Vertreterin oder dem Vertreter statt.

§ 11 Behandlung

(1) Die untergebrachte Person hat einen Anspruch auf Angebote zur Behandlung der psychiatrischen Erkrankung, die zur Anordnung der Maßregel geführt hat (Anlasserkrankung). Die Behandlung umfasst die gebotenen medizinisch-psychiatrischen, psychotherapeutischen, soziotherapeutischen, pädagogischen und pflegerischen Maßnahmen sowie die dazu notwendigen Untersuchungen. Die untergebrachte Person ist in einer dem Gesundheitszustand angemessenen Weise über beabsichtigte Behandlungen und ihre Wirkungen sowie mögliche Nebenwirkungen aufzuklären.

(2) Die untergebrachte Person hat über die Behandlung der Anlasserkrankung hinaus Anspruch auf sonstige Krankenbehandlung, Leistungen zur Verhütung und zur Früherkennung von Krankheiten und sonstige medizinische Leistungen in entsprechender Anwendung des Sozialgesetzbuchs V (SGB V) mit Ausnahme der §§ 39, 40, 41 und 76 SGB V unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Unterbringung. Art und Umfang der zu gewährenden Leistungen richten sich nach den am Ort der Unterbringung für die Allgemeine Ortskrankenkasse geltenden Vorschriften. Ansprüche der untergebrachten Person gegen andere Leistungsträger oder sonstige Dritte bleiben unberührt.

(3) Bei einer Krankenhausbehandlung oder einer Rehabilitationsmaßnahme, die nicht in der Maßregelvollzugseinrichtung selbst durchgeführt werden kann, bestimmt die Maßregelvollzugseinrichtung das auch unter Sicherheitserfordernissen geeignete Krankenhaus oder die entsprechend geeignete Rehabilitationseinrichtung. Ist die Patientin oder der Patient außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung untergebracht oder ist sie oder er berechtigt, der Maßregelvollzugseinrichtung über Nacht fernzubleiben, bestehen die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 fort. Die Inanspruchnahme einer Ärztin oder eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Rehabilitationseinrichtung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung bedarf der Zustimmung der Maßregelvollzugseinrichtung. Dies gilt nicht in Notfällen, in denen eine sofortige medizinische Hilfe erforderlich ist.

(4) Ist die untergebrachte Person wegen der Anlasserkrankung oder aus anderen Gründen über einen längeren Zeitraum nicht bereit oder in der Lage, Behandlungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, kann das Behandlungsangebot entsprechend reduziert werden. Der Anspruch auf die Behandlungsmaßnahmen bleibt unverändert bestehen.

(5) Die untergebrachte Person ist anzuhalten, auf die eigene Gesundheit und Hygiene zu achten und auf die Gesundheit dritter Personen in der Maßregelvollzugseinrichtung in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen.

§ 12

Zulässigkeit von Behandlungsmaßnahmen

(1) Behandlungsmaßnahmen, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen, bedürfen der Einwilligung der untergebrachten Person. Die Einwilligung muss

auf der Grundlage einer ärztlichen Aufklärung der untergebrachten Person erfolgen und auf deren freiem Willen beruhen. Kann eine Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf die Behandlungsmaßnahme ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen der untergebrachten Person entspricht.

(2) Behandlungsmaßnahmen, die dem natürlichen Willen der untergebrachten Person widersprechen, sind zulässig,

1. um die Entlassungsfähigkeit zu erreichen,
2. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden oder
3. um eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung abzuwenden.

(3) Behandlungsmaßnahmen nach Absatz 2 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. ärztlich über Art, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahmen aufgeklärt wurde,
2. zuvor frühzeitig, ernsthaft und ohne Druck auszuüben versucht wurde, die Zustimmung der untergebrachten Person zu erhalten,
3. die Maßnahmen geeignet sind, das Behandlungsziel zu erreichen,
4. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
5. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
6. Art und Dauer auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden und
7. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 zusätzlich
 - a) die untergebrachte Person krankheitsbedingt zur Einsicht in die Schwere und die Behandlungsbedürftigkeit ihrer Krankheit oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht nicht fähig ist und
 - b) der nach § 1827 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachtende Wille der untergebrachten Person den Maßnahmen nicht entgegensteht.

Die Behandlungsmaßnahmen sind durch einen Arzt oder eine Ärztin anzuordnen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und durch einen Arzt oder eine Ärztin durchzuführen, zu überwachen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Eignung, Notwendigkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Die Anordnung der Maßnahme gilt höchstens für zwölf Wochen und kann wiederholt getroffen werden.

(4) Eine Behandlung nach Absatz 2 ist nur mit vorheriger Genehmigung des Gerichts zulässig. Für das gerichtliche Verfahren und die Zuständigkeit gelten nach § 138 Absatz 4 des Strafvollzugsgesetzes die §§ 121a und 121b des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März

1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436) in der jeweils geltenden Fassung in entsprechender Anwendung. Der Einwilligung der untergebrachten Person bedarf es nicht. Bei Minderjährigen tritt an die Stelle der gerichtlichen Genehmigung die Zustimmung der oder des Personensorgeberechtigten.

(5) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 kann bei Gefahr in Verzug von den Vorgaben gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 und 4 abgesehen werden. Die Aufklärung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist nachzuholen, sobald es der Gesundheitszustand der untergebrachten Person zulässt. Die Vorlage nach Absatz 4 Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. Bei Minderjährigen ist die oder der Personensorgeberechtigte unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Kann die erforderliche Behandlungsmaßnahme in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht durchgeführt werden, ist die untergebrachte Person in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung, in ein geeignetes Krankenhaus oder zu einem ambulanten Leistungserbringer außerhalb des Maßregelvollzugs, der die gebotene medizinische Versorgung sicherstellt, zu verbringen.

(7) Körperliche Untersuchungen und Maßnahmen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, sowie Entnahmen von Haarproben sind zulässig, auch wenn sie dem natürlichen Willen widersprechen, wenn sie der Kontrolle und Überwachung von Behandlungsmaßnahmen, dem Gesundheitsschutz oder der Hygiene dienen und von einem Arzt oder einer Ärztin angeordnet werden.

§ 13 Überprüfung der Voraussetzungen der Unterbringung

(1) Die Maßregelvollzugseinrichtung hat während der Gesamtdauer der Unterbringung zu prüfen, ob die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt werden kann, oder ob die Unterbringung für erledigt erklärt werden muss. Hält die Maßregelvollzugseinrichtung dies für möglich, unterrichtet sie unverzüglich die Vollstreckungsbehörde.

(2) Bei untergebrachten Personen, bei denen sich die Beurteilung der Gefahr des Begehens weiterer erheblicher rechtswidriger Taten als besonders schwierig erweist, kann die Maßregelvollzugseinrichtung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu jedem ihr zweckmäßig erscheinenden Zeitpunkt das Gutachten einer oder eines externen Sachverständigen, die oder der die Anforderungen des § 463 Absatz 4 Satz 3 bis 5 der Strafprozessordnung erfüllt, einholen.

§ 14 Freiwilliger Verbleib nach Beendigung der Unterbringung

Aus fürsorgerischen Gründen und auf Kosten der Maßregelvollzugseinrichtung kann der untergebrachten Person auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag der

freiwillige Verbleib in der Maßregelvollzugseinrichtung

1. bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktags oder
2. bis zum Vormittag des auf den Ablauf der Unterbringungsfrist folgenden Werktags

gestattet werden. Die untergebrachte Person ist auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen.

§ 15 Arbeit, Beschäftigung, Bildung

(1) Die Maßregelvollzugseinrichtung gewährleistet der untergebrachten Person die Möglichkeit zur Teilnahme an einer einfachen Beschäftigung, einer Ergotherapie oder einer Arbeitstherapie, die ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entspricht und ihre Entwicklung fördert. Geeigneten untergebrachten Personen kann Gelegenheit zur schulischen Bildung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen aus- oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

(2) Soweit die Organisation der Maßregelvollzugseinrichtung, die Behandlung und das erforderliche Maß an Freiheitseinschränkungen dies zulassen, soll der untergebrachten Person ein vertragliches Arbeitsverhältnis, eine Berufsausbildung, eine berufliche Fortbildung, eine Umschulung oder eine andere berufsfördernde Maßnahme außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung gestattet werden.

(3) Zeugnisse oder Teilnahmebescheinigungen enthalten keine Hinweise auf die Unterbringung.

§ 16 Freizeitgestaltung, Aufenthalt im Freien

(1) Die untergebrachte Person erhält Gelegenheit und Anregungen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Freizeitangebote und tagesstrukturierende Maßnahmen sind innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung zu gewährleisten.

(2) Der untergebrachten Person ist täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.

(3) Beschränkungen bei der Freizeitgestaltung sind nur zulässig, wenn andernfalls die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung gefährdet würden oder der Aufwand für Sicherheit und Kontrolle unverhältnismäßig hoch wäre. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 17 Maß des Freiheitsentzugs

(1) Das Maß des Freiheitsentzugs richtet sich nach dem Krankheitsbild der untergebrachten Person und den Gefährdungen, die von ihr ausgehen können. Es ist nach Maßgabe des Behandlungs- und Wiedereingliederungsplans mindestens alle sechs Monate zu überprüfen und anzupassen.

(2) Der Vollzug kann insbesondere dadurch gelockert werden, dass

1. die untergebrachte Person sich zu bestimmten Zeiten begleitet von einem oder mehreren Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung
 - a) auf dem Gelände der Maßregelvollzugseinrichtung oder
 - b) außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung aufhalten darf (Ausführung),
2. die untergebrachte Person auf eine halboffene oder offene Station verlegt wird,
3. die untergebrachte Person regelmäßig unbegleitet die Station oder die Maßregelvollzugseinrichtung im Rahmen einer
 - a) Schul- oder Berufsausbildung oder
 - b) therapeutischen Maßnahme verlässt (Freigang),
4. die untergebrachte Person sich tagsüber zu bestimmten Zeiten unbegleitet
 - a) auf dem Gelände der Maßregelvollzugseinrichtung oder
 - b) außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung aufhalten darf (Ausgang),
5. die untergebrachte Person regelmäßig unbegleitet einem vertraglichen Arbeitsverhältnis, einer Berufsausbildung, einer beruflichen Fortbildung, einer Umschulung oder einer anderen berufsfördernden Maßnahme außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung nachgeht (Außenbeschäftigung),
6. der untergebrachten Person Ausgang mit Übernachtung gewährt wird (Langzeitausgang),
7. die untergebrachte Person zur Vorbereitung der Entlassung in eine von der Maßregelvollzugseinrichtung beratene Wohnform umzieht (Probewohnen).

(3) Lockerungen dürfen mit Einwilligung der untergebrachten Person gewährt werden, soweit nicht Tatsachen die Befürchtung begründen, dass sie sich dem Maßregelvollzug entziehen oder die Lockerungen zu rechtswidrigen Taten missbrauchen werde.

(4) Für Lockerungen können der untergebrachten Person Auflagen erteilt werden.

(5) Vor der Gewährung von Lockerungen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b sowie Nummer 2 bis 7 ist die Vollstreckungsbehörde zu hören. Die Gewährung von Lockerungen ist der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen.

(6) Ausführungen können auch aus sonstigen wichtigen Gründen, insbesondere zur Erledigung persönlicher, familiärer, rechtlicher, medizinischer oder geschäftlicher Angelegenheiten der untergebrachten Person zugelassen werden. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Hausordnung

- (1) Die Maßregelvollzugseinrichtung erlässt eine Hausordnung. Sie kann für Organisationseinheiten der Maßregelvollzugseinrichtung eigene Hausordnungen erlassen.
- (2) Die Hausordnung regelt Rechte und Pflichten der untergebrachten Personen. Sie kann insbesondere Regelungen über die Einbringung von Gegenständen, die Ausgestaltung der Zimmer der untergebrachten Personen, die Einkaufsmöglichkeiten, die Kommunikation mit anderen Personen, die Besuchszeiten, die Freizeitgestaltung, den Aufenthalt im Freien und den Einschluss enthalten.
- (3) Den untergebrachten Personen ist Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung der Hausordnung zu geben.
- (4) Die Hausordnung ist durch ständigen Aushang in der Maßregelvollzugseinrichtung allgemein bekannt zu machen. Neufassungen und Änderungen der Hausordnung bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Hausordnung soll in leicht verständlicher Sprache verfasst und in die innerhalb der Einrichtung meistverbreiteten Sprachen übersetzt werden.

Abschnitt 4 Rechte, Einschränkungen

§ 19 Persönlicher Besitz

- (1) Die untergebrachte Person ist berechtigt, eigene Gegenstände in angemessenem Umfang einzubringen und zu besitzen sowie eigene Kleidung zu tragen. Eine kennzeichnende Anstaltskleidung ist unzulässig.
- (2) Gegenstände, die im Einzelfall den Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung gefährden, können der untergebrachten Person vorenthalten oder entzogen werden. Ist ihre Aufbewahrung nicht möglich, so können diese Gegenstände auch gegen den Willen der untergebrachten Person auf ihre Kosten unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen an von ihr benannte Personen versandt, anderweitig aufbewahrt oder entfernt werden.

§ 20 Durchsuchungen und Kontrollen

- (1) Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung, zum Schutz der Rechtsgüter dritter Personen oder zur Gewährleistung der ungestörten Wahrnehmung des Behandlungsangebots durch andere untergebrachte Personen dürfen untergebrachte Personen, ihre Sachen sowie ihre Wohn- und Schlafbereiche durchsucht werden.
- (2) Liegen Anhaltspunkte vor, dass eine untergebrachte Person Waffen oder andere gefährliche oder nach der Hausordnung verbotene Gegenstände oder Stoffe am

Körper mit sich führt, darf bei ihr eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorgenommen werden. Eine körperliche Durchsuchung männlicher untergebrachter Personen soll nur von Männern, eine körperliche Durchsuchung weiblicher untergebrachter Personen nur von Frauen vorgenommen werden. Sie ist in einem geschlossenen Raum vorzunehmen; andere untergebrachte Personen dürfen nicht anwesend sein. Auf das Schamgefühl der untergebrachten Person ist Rücksicht zu nehmen, weshalb die Durchsuchung im Wege der Halbentkleidung durchgeführt werden soll.

(3) Liegen Anhaltspunkte vor, dass eine untergebrachte Person nach der Hausordnung verbotene Stoffe im Körper oder in Körperhöhlen mit sich führt oder konsumiert hat, ist eine körperliche Untersuchung oder eine Untersuchung zum Nachweis des Konsums durch eine Ärztin oder einen Arzt vorzunehmen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Liegen Anhaltspunkte vor, dass Waffen, andere gefährliche oder nach der Hausordnung verbotene Gegenstände oder Stoffe in die Einrichtung eingebracht wurden oder werden sollen, kann die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung bei bestimmten untergebrachten Personen oder bei Gruppen von untergebrachten Personen anordnen, dass sie bei jeder Rückkehr in die Einrichtung oder in ihren gewöhnlichen Aufenthaltsbereich oder nach jedem Besuch durchsucht oder untersucht werden.

(5) Eine Durchsuchung oder Untersuchung ist mit Anlass, Namen der beteiligten Personen und dem Ergebnis zu dokumentieren.

§ 21 Besuche

(1) Die untergebrachte Person darf regelmäßig Besuche empfangen. Die Besuchszeit beträgt mindestens eine Stunde in der Woche. Die Einzelheiten, insbesondere Zeitpunkt und Dauer, regelt die Hausordnung nach einheitlichen Grundsätzen.

(2) Besuche können davon abhängig gemacht werden, dass Besucherinnen und Besucher ihre Identität durch amtlichen Ausweis nachweisen. Besuche können auch von der Bereitschaft der Besucherinnen und Besucher abhängig gemacht werden, sich durchsuchen oder absuchen zu lassen.

(3) Eine weitere Einschränkung des Besuchsrechts darf nur vorgenommen werden, wenn der Besuch eine wesentliche Gefahr für die Gesundheit oder die Behandlung der untergebrachten Person darstellt oder wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder zur Verhinderung rechtswidriger Taten unerlässlich ist. Der Besuch kann in diesen Fällen überwacht, in seiner Dauer begrenzt, abgebrochen oder untersagt werden. Auf den Umstand der Besuchsüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen.

(4) Besuche durch Verteidigerinnen und Verteidiger dürfen weder überwacht noch untersagt werden. Besuche der Vertreterin oder des Vertreters, der Seelsorgerin

oder des Seelsorgers sowie der in einer Angelegenheit der untergebrachten Person tätigen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und Notarinnen oder Notare dürfen nicht untersagt werden. Schriftsätze und sonstige Unterlagen, die Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sowie Notarinnen oder Notare mit sich führen, dürfen inhaltlich nicht überprüft werden.

§ 22

Telekommunikation und Medien

(1) Die Maßregelvollzugseinrichtung unterstützt die mediale und kommunikative Kompetenz der untergebrachten Personen auf geeignete Weise im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Hierzu zählen insbesondere der Zugang zu oder der Bezug von Büchern und Presseerzeugnissen, der Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen und das Führen von Telefongesprächen mittels durch die Maßregelvollzugseinrichtung zur Verfügung gestellter Telefongeräte. Den untergebrachten Personen ist der Besitz von eigenen Telefongeräten oder internetfähigen Geräten in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht gestattet. Ihnen kann jedoch erlaubt werden, das Internet unter Aufsicht mittels durch die Maßregelvollzugseinrichtung zur Verfügung gestellte Geräte zu nutzen.

(2) Telekommunikation und Mediennutzung können inhaltlich überwacht sowie inhaltlich und zeitlich eingeschränkt werden. Solche Beschränkungen des Rechts der untergebrachten Person auf Information oder Kommunikation sind zulässig, wenn

1. die Information oder Kommunikation nicht mit den im Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan der untergebrachten Person vorgesehenen Zielen vereinbar und insoweit eine erhebliche Gefährdung des Behandlungserfolgs zu befürchten ist,
2. die Gefahr besteht, dass die unkontrollierte Weitergabe von Informationen oder Kommunikationsmitteln an andere untergebrachte Personen deren Behandlungserfolg erheblich beeinträchtigen könnte, oder
3. durch die Nutzung der Information oder Kommunikation die Sicherheit oder Ordnung in der Maßregelvollzugseinrichtung oder erhebliche Rechtsgüter dritter Personen gefährdet werden.

(3) Liegt eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen für Beschränkungen des Rechts auf Information oder Kommunikation vor oder bestehen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, kann die Maßregelvollzugseinrichtung die erforderlichen Beschränkungen anordnen. Die von den Beschränkungen betroffenen untergebrachten Personen sind hierüber unverzüglich zu unterrichten. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 kann die Maßregelvollzugseinrichtung erforderliche Beschränkungen auch allgemein für die Maßregelvollzugseinrichtung oder bestimmte Bereiche der Maßregelvollzugseinrichtung anordnen, wenn nur auf diese Weise den dort genannten Gefahren wirksam begegnet werden kann. Die Anordnungen sind zu befristen. Die erneute Anordnung ist zulässig, soweit ihre Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Die Anordnung, der Grund

und die Dauer einer Beschränkung sind zu dokumentieren. Allgemeine Anordnungen sind in der Maßregelvollzugseinrichtung oder in den sie betreffenden Bereichen der Maßregelvollzugseinrichtung auszuhängen.

(4) Nicht zulässig sind Beschränkungen der Kommunikation der untergebrachten Person mit

1. ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter,
2. ihren Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Notarinnen und Notaren,
3. den für ihre Religions-, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft zuständigen Seelsorgerinnen oder Seelsorgern,
4. den Gerichten, Staatsanwaltschaften oder der Aufsichtsbehörde,
5. den Bürgerbeauftragten der Länder, den Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen des Bundes und der Länder oder den Datenschutz- und Informationsfreiheitsbeauftragten des Bundes und der Länder,
6. der Besuchskommission,
7. dem Europäischen Parlament, den Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter und weiteren Einrichtungen, mit denen die Kommunikation aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sowie
8. den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Kenntnisse, die im Rahmen von Einschränkungen des Rechts auf Information oder Kommunikation erlangt werden, sind vertraulich zu behandeln und in Akten und Dateien sowie bei der Übermittlung an externe Stellen eindeutig als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen nur zur Abwehr der in Absatz 2 genannten Gefahren verwertet werden. Eine Übermittlung an Behörden, die zur Verhütung, Unterbindung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständig sind, ist zulässig.

§ 23

Schriftwechsel und Pakete

(1) Die untergebrachte Person ist berechtigt, Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Der Schriftwechsel kann überwacht werden, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schriftwechsel nicht mit den im Behandlungs- und Wiedereingliederungsplan der untergebrachten Person vorgesehenen Zielen vereinbar und insoweit eine erhebliche Gefährdung des Behandlungserfolgs zu befürchten ist oder durch den Schriftverkehr die Sicherheit oder Ordnung in der Maßregelvollzugseinrichtung

oder erhebliche Rechtsgüter dritter Personen gefährdet werden.

(3) Schreiben können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 insbesondere dann angehalten oder verwahrt werden, wenn

1. ihre Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
2. ihre Weitergabe erhebliche Nachteile für die untergebrachte Person oder eine dritte Person befürchten ließe oder
3. sie in Geheimschrift oder ohne erkennbaren Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(4) Die von einer Maßnahme nach Absatz 2 oder 3 betroffenen untergebrachten Personen sind hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Maßnahmen sind zu befristen. Die erneute Anordnung ist zulässig, soweit ihre Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Die Anordnung, der Grund und die Dauer der Maßnahme sind zu dokumentieren.

(5) § 22 Absatz 4 und Absatz 5 gelten für die Überwachung des Schriftwechsels und für das Anhalten oder Verwahren von Schreiben entsprechend.

(6) Pakete sind im Beisein der Empfängerin oder des Empfängers zu überprüfen. Im Übrigen finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 24

Recht auf Religionsausübung

(1) Der untergebrachten Person darf seelsorgerische Betreuung, ungestörte Religionsausübung in der Maßregelvollzugseinrichtung und in angemessenem Umfang Besitz an Schriften und anderen kultischen Gegenständen einer Religionsgemeinschaft oder eines weltanschaulichen Bekenntnisses nicht versagt werden.

(2) Die untergebrachte Person hat das Recht, innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung am Gottesdienst und an den dort zugänglichen religiösen Veranstaltungen ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen.

(3) Aus zwingenden Gründen ihrer Behandlung und der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung kann die untergebrachte Person von Veranstaltungen ausgeschlossen und der Besitz an kultischen Gegenständen und Schriften eingeschränkt werden.

(4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 25

Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstößt die untergebrachte Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten, die ihr durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, können gegen sie Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Dies gilt auch, wenn die untergebrachte Person wieder-

holt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstößt oder das Zusammenleben in der Einrichtung stört.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind:

1. die Beschränkung des Rundfunkempfangs der untergebrachten Person für eine Dauer von bis zu drei Monaten je Maßnahme,
2. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit für eine Dauer bis zu drei Monaten je Maßnahme,
3. die Beschränkung der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen für eine Dauer von bis zu drei Monaten je Maßnahme,
4. die getrennte Unterbringung während der Freizeit für eine Dauer von bis zu vier Wochen je Maßnahme,
5. der Entzug der zugewiesenen beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Angebote für eine Dauer von bis zu vier Wochen je Maßnahme.

(3) Disziplinarmaßnahmen werden von der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung angeordnet. Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden. Eine Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 5 darf nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung in Zusammenhang mit den zugewiesenen beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Angeboten steht.

(4) Die Disziplinarmaßnahme ist zu begründen und zu dokumentieren. Sie ist der untergebrachten Person zu erläutern.

§ 26

Besondere Sicherungsmaßnahmen, Festnahme

(1) Bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die Sicherheit und das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung, Fluchtgefahr, Gefahr eines Suizids oder einer Selbstverletzung oder Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen können gegen eine untergebrachte Person besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden. Sie dürfen erst angeordnet werden, wenn therapeutische Hilfen erfolglos geblieben sind oder von vornherein keine Aussicht auf Erfolg versprechen.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. die ständige Beobachtung, auch mit technischen Mitteln,
2. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
3. die Trennung von anderen untergebrachten Personen in einem gesonderten Raum,
4. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
5. die nächtliche Nachschau,
6. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang und

7. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch Fesselung, insbesondere auch bei Ausführung, Vorführung oder Transport.

8. die Fixierung gemäß § 27.

(3) Die besonderen Sicherungsmaßnahmen dürfen nur auf ärztliche Anordnung vorgenommen werden. Bei Gefahr im Verzug können die besonderen Sicherungsmaßnahmen auch von anderen Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung vorläufig angeordnet werden. Die Entscheidung einer Ärztin oder eines Arztes ist unverzüglich herbeizuführen.

(4) Eine besondere Sicherungsmaßnahme darf nur befristet angeordnet werden. Entfallen die Voraussetzungen ihrer Anordnung, so ist sie unverzüglich aufzuheben. Insbesondere die in Absatz 2 Nummer 3, 4, 6 und 7 genannten besonderen Sicherungsmaßnahmen sind durch geeignetes therapeutisches oder pflegerisches Personal zu überwachen und ärztlich zu kontrollieren. Jede Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 3, 4, 6 und 7, die länger als 72 Stunden dauert, ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Anordnung, der Grund, der Verlauf und die Beendigung besonderer Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Nach Beendigung der Maßnahme soll diese mit der betroffenen Person besprochen werden.

(6) Hält sich eine untergebrachte Person ohne Erlaubnis außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung auf, kann die Maßregelvollzugseinrichtung sie festnehmen oder festnehmen lassen.

§ 27 Fixierungen

(1) Die untergebrachte Person darf zeitweise fixiert werden, wenn und solange die gegenwärtige erhebliche Gefahr besteht, dass sie gegen Personen gewalttätig wird oder sich selbst tötet oder sich verletzt, und diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Die fixierte untergebrachte Person ist ständig in geeigneter Weise durch therapeutisches, psychologisches oder pflegerisches Personal zu beobachten und zu betreuen. Die ärztliche Überwachung ist im erforderlichen Maß zu gewährleisten.

(2) Fixierungen dürfen nur auf ärztliche Anordnung vorgenommen werden. Bei Gefahr im Verzug können Fixierungen vorläufig auch von therapeutischem, psychologischem oder pflegerischem Personal der Maßregelvollzugseinrichtung angeordnet werden. Die Entscheidung einer Ärztin oder eines Arztes ist unverzüglich herbeizuführen.

(3) Eine Fixierung darf nur befristet angeordnet werden. Sie kann wiederholt angeordnet werden.

(4) Die untergebrachte Person ist nach Beendigung der Fixierung unverzüglich auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der Maßnahme gerichtlich überprüfen zu lassen.

(5) Die nicht nur kurzfristige Fixierung bedarf der vorherigen Anordnung durch das zuständige Gericht. Sie erfolgt aufgrund eines Antrages der Maßregelvollzugs-

einrichtung. Kann eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, ist die Antragstellung unverzüglich nachzuholen. Für das gerichtliche Verfahren und die Zuständigkeit gelten nach § 138 Absatz 4 des Strafvollzugsgesetzes die §§ 121a und 121b des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436) in der jeweils geltenden Fassung in entsprechender Anwendung. Die nachträgliche Einholung einer richterlichen Entscheidung gemäß Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die richterliche Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes ihrer Anordnung ergehen wird, oder die Fixierung vor unverzüglicher Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. Eine Fixierung ist in der Regel kurzfristig, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Anordnung, der Grund, der Verlauf, die Beendigung, die Art der Überwachung von Fixierungen und der Hinweis gemäß Absatz 4 sind schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Nach Beendigung der Maßnahme soll diese mit der betroffenen Person besprochen werden.

§ 28 Unmittelbarer Zwang

(1) Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung dürfen Anordnungen nach diesem Gesetz im Wege des unmittelbaren Zwangs gegenüber der untergebrachten Person durchsetzen, wenn der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. Behandlungsmaßnahmen, die die untergebrachte Person zu dulden verpflichtet ist, dürfen unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgeführt werden.

(2) Gegenüber anderen Personen darf unmittelbarer Zwang insbesondere angewendet werden, wenn sie es unternehmen, untergebrachte Personen zu befreien, wenn sie unbefugt in den Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung eindringen oder sich unbefugt darin aufhalten und dieses Verhalten mit milderem Mitteln nicht oder nicht rechtzeitig unterbunden werden kann.

(3) Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere, wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(4) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind diejenigen zu wählen, welche die betroffene Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Unmittelbarer Zwang hat zu unterbleiben, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(5) Die Anwendung unmittelbaren Zwangs ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Nach Beendigung der Maßnahme soll diese mit der betroffenen Person besprochen werden.

Abschnitt 5 Finanzielle Regelungen

§ 29 Eigengeld, Barbetrag

(1) Die Maßregelvollzugseinrichtung führt für jede untergebrachte Person ein Eigengeldkonto, auf dem alle Geldleistungen der Maßregelvollzugseinrichtung an die untergebrachte Person sowie die Beträge, die sie bei der Aufnahme mitbringt oder während der Unterbringung von dritter Seite erhält, geführt werden. Verfügungsberechtigt über das Eigengeldkonto ist die untergebrachte Person oder ihre Vertreterin oder ihr Vertreter.

(2) Ist eine untergebrachte Person bedürftig, erhält sie von der Maßregelvollzugseinrichtung einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Die Prüfung der Bedürftigkeit ist nach den vom Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für den Barbetrag gesetzten Maßstäben zu bemessen. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit werden Zuwendungen gemäß § 30 nicht berücksichtigt. Der Barbetrag beträgt 27 Prozent des im Saarland geltenden Eckregelsatzes in der Sozialhilfe.

(3) Die Maßregelvollzugseinrichtung kann einer untergebrachten Person im Einzelfall Verfügungsbeschränkungen über das Eigengeldkonto auferlegen, wenn dies erforderlich ist, um das Erreichen des Behandlungsziels nicht zu gefährden oder um erhebliche Rechtsgüter dritter Personen zu schützen. In jedem Fall hat die untergebrachte Person Anspruch auf Verfügung über eigenes Geld in Höhe des Barbetrages.

(4) Die Maßregelvollzugseinrichtung kann einer untergebrachten Person im Einzelfall Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich des Umgangs mit Bargeld auferlegen, wenn dies erforderlich ist, um das Erreichen des Behandlungsziels nicht zu gefährden, um erhebliche Rechtsgüter dritter Personen zu schützen oder um die Sicherheit oder Ordnung oder das verantwortliche Zusammenleben der untergebrachten Personen in der Maßregelvollzugseinrichtung zu gewährleisten. Die Maßregelvollzugseinrichtung kann aus den in Satz 1 genannten Gründen auch für alle untergebrachten Personen bestimmter Stationen Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich des Umgangs mit Bargeld treffen.

§ 30 Finanzielle Zuwendungen

(1) Eine untergebrachte Person, die eine einfache Beschäftigung verrichtet oder an einer Ergo- oder Arbeitstherapie teilnimmt, erhält hierfür eine finanzielle Zuwendung.

(2) Nimmt die untergebrachte Person aus therapeutischen Gründen an einer pädagogischen Förderung oder an Maßnahmen der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Rehabilitation teil, so kann ihr eine finanzielle Zuwendung gewährt werden.

§ 31 Überbrückungsgeld

(1) Um der untergebrachten Person nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug die Wiedereingliederung in die allgemeinen Lebensverhältnisse zu erleichtern, ist in hierfür geeigneten Fällen ein Überbrückungsgeld zu bilden.

(2) Das Überbrückungsgeld soll nur bis zur Höhe des Betrages gebildet werden, den die untergebrachte Person sowie deren Unterhaltsberechtigte im ersten Monat nach ihrer Entlassung aus der Unterbringung als notwendigen Lebensunterhalt entsprechend den Bestimmungen des dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch benötigen. Ist zu erwarten, dass eine Mietkaution gestellt werden muss, kann hierfür ein angemessener Betrag beim Überbrückungsgeld vorgesehen werden. Das Überbrückungsgeld wird in monatlichen Raten gebildet, deren Höhe die Einrichtung festlegt. Das Überbrückungsgeld ist in geeigneter Weise anzulegen.

(3) Das Überbrückungsgeld wird aus den Zuwendungen gemäß § 30 sowie mit Zustimmung der untergebrachten Person aus den ihr sonst zur Verfügung stehenden Geldern gebildet.

(4) Das Überbrückungsgeld wird der untergebrachten Person oder ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter bei der Entlassung aus dem Maßregelvollzug ausgezahlt. Es kann auch bei der Gewährung von Langzeitausgang oder Probewohnen ganz oder teilweise ausgezahlt werden. Die Höhe des auszahlenden Betrages bestimmt die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung.

Abschnitt 6 Beschwerderecht, Besuchskommission

§ 32 Beschwerderecht

(1) Die untergebrachte Person erhält Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu wenden. Sprechstunden von ausreichender Dauer sind anzubieten. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, sowohl schriftlich als auch mündlich, niederschwellig und anonym Beschwerden abzugeben. Den untergebrachten Personen soll ermöglicht werden, Vertretungen zu wählen. Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Einrichtung herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

(2) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

§ 33 Besuchskommission

(1) Eine Besuchskommission besucht jährlich mindestens einmal die Maßregelvollzugseinrichtung und

überprüft, ob die Unterbringung der untergebrachten Personen den rechtlichen, medizinisch-psychiatrischen, psychotherapeutischen, soziotherapeutischen, pädagogischen und pflegerischen Anforderungen entspricht.

(2) Der Besuchskommission ist ungehinderter Zugang zur Maßregelvollzugseinrichtung und Kontakt zu den untergebrachten Personen zu gewähren. Sie hat das Recht, auch unangemeldet zu erscheinen. Die Maßregelvollzugseinrichtung hat die Besuchskommission bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Die Besuchskommission kann Einsicht in die über die untergebrachte Person geführten Unterlagen nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Besuchskommission kann auch Hinweise dritter Personen in ihre Überprüfungen einbeziehen.

(3) Der Besuchskommission gehören an

1. eine Juristin oder ein Jurist, die oder der über die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst verfügt und die oder der die Geschäfte der Kommission führen soll,
2. eine Ärztin oder ein Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie oder mit fünfjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie,
3. eine psychologische Psychotherapeutin oder ein psychologischer Psychotherapeut oder eine Psychologin oder ein Psychologe mit Diplom oder Masterabschluss,
4. eine Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin mit Diplom oder gleichwertigem Abschluss oder ein Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit Diplom oder gleichwertigem Abschluss,
5. eine Gesundheits- und Krankenpflegekraft mit Fachweiterbildung oder mehrjähriger Berufserfahrung in der Psychiatrie.

Die Mitglieder der Besuchskommission dürfen weder in der Maßregelvollzugseinrichtung tätig noch mit Unterbringungen nach diesem Gesetz unmittelbar befasst sein.

(4) Das Ministerium der Justiz beruft die Mitglieder der Besuchskommission für die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Mitglied der Besuchskommission ist nach Möglichkeit eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit setzen die Mitglieder der Besuchskommission ihre Tätigkeit bis zur Berufung einer Nachfolge fort.

(5) Die Mitglieder der Besuchskommission sind nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Besuchskommission legt alsbald nach einem Besuch dem Ministerium der Justiz einen Bericht vor, der auch die Wünsche und Beschwerden der untergebrachten Personen enthält und zu ihnen Stellung nimmt. Eine Zusammenfassung der Berichte übersendet das Ministerium der Justiz dem Landtag des Saarlandes alle zwei Jahre. Informationen aus ihren Tätigkeiten dürfen die Mitglieder der Besuchskommission

nur übermitteln, soweit die untergebrachte Person oder ihre Vertreterin oder ihr Vertreter eingewilligt hat und soweit es zur Darstellung des Sachzusammenhangs in einem Bericht unerlässlich ist.

Abschnitt 7 Fach- und Dienstaufsicht, Kosten

§ 34 Fach- und Dienstaufsicht, Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist das Ministerium der Justiz. Es führt die Dienstaufsicht über die Maßregelvollzugseinrichtung und die Fachaufsicht über den Maßregelvollzug.

§ 35 Kosten

Die notwendigen Kosten einer Unterbringung nach diesem Gesetz trägt das Land, soweit nicht ein Sozialleistungsträger oder ein sonstiger Kostenträger zu den Kosten beizutragen hat. Dies gilt auch für notwendige Aufwendungen, die im Rahmen einer Unterbringung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung oder nach Beendigung der Unterbringung aufgrund der Weiterbetreuung durch die Forensisch-Psychiatrische Ambulanz gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 entstehen.

Abschnitt 8 Umgang mit Daten

§ 36 Entsprechende Anwendbarkeit anderer Vorschriften; Aufsichtsbehörde

(1) Neben den Vorschriften dieses Gesetzes sind für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Maßregelvollzugseinrichtung und das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium (§ 34) folgende Regelungen des Saarländischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. I 2020 S. 79) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden:

1. aus Abschnitt 1 §§ 2 bis 5,
2. aus Abschnitt 4 §§ 13 bis 15 und 17 bis 20,
3. aus Abschnitt 5 §§ 27, 28 und 34 bis 36,
4. aus Abschnitt 6 §§ 37 bis 42,
5. aus Abschnitt 8 §§ 51 bis 54 und 58,
6. aus Abschnitt 9 §§ 61 bis 63,
7. aus Abschnitt 10 § 64.

Dabei treten an die Stelle der

1. Justizvollzugsbehörden die Maßregelvollzugseinrichtung und das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium (§ 34),

2. Gefangenen die untergebrachten Personen,
3. vollzuglichen Zwecke die jeweiligen Zwecke nach § 38 Absatz 1.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz. Die Maßregelvollzugseinrichtung hat mit der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten.

§ 37 Personenbezogene Daten

Alle Daten über untergebrachte Personen unterliegen unabhängig von der Art ihrer Verarbeitung dem Datenschutz. Daten über untergebrachte Personen sind insbesondere

1. die der Identifizierung der untergebrachten Person dienenden Angaben,
2. Angaben über die Krankengeschichte, insbesondere auch Sozialberichte, Befunde, Therapien sowie ärztliche, psychiatrische und psychologische Gutachten, die über die untergebrachte Person erstattet werden,
3. Name, Anschrift und Telefonnummer von Ärztinnen und Ärzten und sonstigen Personen oder Stellen, die die untergebrachte Person behandeln oder betreuen,
4. das Urteil, durch das die Maßregel angeordnet worden ist, frühere Strafurteile oder, wenn ein Urteil nicht ergangen und der Tatverdacht nicht ausgeräumt worden ist, der Sachverhalt aus gegen die untergebrachte Person gerichteten Ermittlungsverfahren,
5. Angaben über während des Maßregelvollzugs getroffene Entscheidungen und Maßnahmen in Bezug auf die untergebrachte Person,
6. Angaben über Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse der untergebrachten Person,
7. Angaben über Dritte, insbesondere die Vertreterin oder den Vertreter, die Verteidigerin oder den Verteidiger sowie nahe Angehörige oder der untergebrachten Person Nahestehende, Geschädigte oder sonstige Personen aus ihrer Umgebung,
8. Angaben über Einkünfte und Vermögen der untergebrachten Person sowie die über die untergebrachte Person vorhandenen Daten der Sozialleistungsträger.

§ 38 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen im Einzelfall von der Maßregelvollzugseinrichtung verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Durchführung des Maßregelvollzugs, einschließlich der Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht, und
2. zur Durchführung einer gesetzlichen Erhebungs- und Speicherungspflicht.

(2) Soweit Dritte betroffen sind, insbesondere Verwandte der untergebrachten Person, Personen aus ihrer Umgebung oder Geschädigte, dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn dies zur Beurteilung des Gesundheitszustands der untergebrachten Person oder zu ihrer Wiedereingliederung erforderlich ist oder Umstände in der Person der oder des Dritten vorliegen, die die Überwachung des Besuchs, der Telefongespräche oder des Schriftwechsels begründen. Daten über Dritte dürfen nur in den über die jeweilige untergebrachte Person geführten Akten gespeichert werden und nicht unter dem Namen der oder des Dritten abrufbar sein.

(3) Die in der Maßregelvollzugseinrichtung Beschäftigten dürfen Daten der untergebrachten Personen nur für den zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeiten. Die Weitergabe von Daten der untergebrachten Personen innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung ist nur zulässig, soweit sie für die Behandlung der untergebrachten Person erforderlich ist. Die Verwaltung der Maßregelvollzugseinrichtung darf Daten der untergebrachten Personen aus dem ärztlichen Bereich nur insoweit verarbeiten, als dies im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

(4) Personenbezogene Daten dürfen für Statistiken und Organisationsuntersuchungen nur verarbeitet werden, wenn es gesetzlich erlaubt ist oder der verfolgte Zweck mithilfe anonymisierter Daten nicht erreicht werden kann; das Ergebnis der Verarbeitung darf einen Personenbezug nicht erkennen lassen.

(5) Die Übermittlung von Daten der untergebrachten Personen an Personen und Stellen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung ist zulässig, wenn ein Gesetz die Übermittlung erlaubt oder dies erforderlich ist zur

1. Unterrichtung der Strafvollstreckungsbehörde, der Ermittlungsrichterin oder des Ermittlungsrichters, des erkennenden und des vollstreckenden Gerichts, der Führungsaufsichtsstelle oder der Bewährungshilfe,
2. Weiterbehandlung der untergebrachten Person durch eine Einrichtung, in die sie im Rahmen des Maßregelvollzugs verlegt worden ist oder verlegt werden soll,
3. Unterbringung der Patientinnen und Patienten in einer Außenstelle der Maßregelvollzugseinrichtung, insbesondere aus Gründen der Sicherheit,
4. Durchführung einer Schul-, Berufsausbildung oder einer Umschulung, zur Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen oder zur Berufsausübung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung,

5. Erläuterung von Anfragen oder Anträgen, die zum Zweck der Durchführung des Maßregelvollzugs an die oder den Dritten gerichtet werden,
6. Erfüllung einer gesetzlichen Mitteilungspflicht,
7. Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung von Strafen und Maßnahmen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuchs sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Maßregelvollzugseinrichtung gefährdet werden,
8. Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter,
9. Prüfung asyl- oder ausländerrechtlicher Maßnahmen,
10. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit einer oder eines Dritten, sofern der Schutz der betroffenen Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der untergebrachten Person erheblich überwiegt und die Abwendung der Gefahr ohne die Weitergabe nicht möglich ist,
11. Abwehr erheblicher Nachteile für die untergebrachte Person, sofern der Schutz der betroffenen Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse der untergebrachten Person erheblich überwiegt,
12. Einleitung oder Durchführung eines Verfahrens zur Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers für die untergebrachte Person,
13. Geltendmachung von Ansprüchen der Maßregelvollzugseinrichtung oder zur Abwehr von gegen sie oder eine oder einen ihrer Beschäftigten gerichteten Ansprüchen,
14. Durchführung der Besteuerung,
15. Unterrichtung der Besuchskommission, wobei § 33 unberührt bleibt,
16. Unterrichtung der Aufsichtsbehörde,
17. Unterrichtung des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter und vergleichbarer Einrichtungen, die auf völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beruhen, und zur
18. Durchführung einer notwendigen medizinischen Maßnahme außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung.

§ 39

Forschung, Aus- und Fortbildung

(1) Für die Übermittlung von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können. Die Übermittlung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

(2) Für die in der Maßregelvollzugseinrichtung durchgeführte Fortbildung ist der Zugriff auf personenbezogene Daten nur insoweit zulässig, als diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

§ 40

Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. sie zur Erfüllung des mit ihrer Speicherung verbundenen Zwecks nicht mehr erforderlich sind.

(2) Eine Löschung personenbezogener Daten darf im Falle von Absatz 1 Nr. 2 unterbleiben, wenn die Daten für Zwecke der Dokumentation aufbewahrt werden sollen. Von der Maßregelvollzugseinrichtung sind solche personenbezogenen Daten spätestens 20 Jahre nach der Beendigung der Unterbringung, von der Stelle nach § 34 spätestens fünf Jahre nach Beendigung der Unterbringung zu löschen. Eine Nutzung der aufbewahrten Daten ist über den Dokumentationszweck hinaus nur mit Einwilligung des Patienten, im Falle eines anhängigen Rechtsstreits oder im Falle einer erneuten Unterbringung des Patienten zulässig. Während der Aufbewahrungsdauer sind die Daten für eine darüber hinausgehende Nutzung zu sperren.

§ 41

Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht

(1) Die untergebrachte Person, ihre Vertreterin oder ihr Vertreter sowie die oder der von ihnen beauftragte Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt haben das Recht, unentgeltlich Auskunft über alle die untergebrachte Person betreffenden Daten zu erhalten oder selbst Einsicht in die Akten zu nehmen; dabei sind die schutzwürdigen Belange dritter Personen zu beachten.

(2) Den von der Maßregelvollzugseinrichtung beauftragten Sachverständigen ist die zur Erstellung ihres Gutachtens erforderliche Einsicht in die Akten der untergebrachten Person zu gewähren.

(3) Dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter und vergleichbaren Einrichtungen, die auf völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland beruhen, ist Einsicht in die Akten der untergebrachten Personen zu gewähren, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist.

§ 42

Überwachung mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Überwachung von Außenanlagen, Gebäuden und allgemein zugänglichen Räumen innerhalb der umgrenzten Maßregelvollzugseinrichtung mit Ausnahme der in Absatz 3 Satz 1 genannten Bereiche mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, so-

weit dies zur Gewährleistung der Sicherung der untergebrachten Personen oder der Sicherheit oder Ordnung in der Maßregelvollzugseinrichtung erforderlich ist. Daneben ist die Überwachung frei zugänglicher Flächen außerhalb der baulich gesicherten Grenzen der Anstalt mittels optisch-elektronischer Einrichtungen nur und so weit zulässig, wie dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Sicherheit der Maßregelvollzugseinrichtung auch unter Berücksichtigung der Belange Dritter unbedingt erforderlich ist.

(2) Werden bei der Überwachung Bildaufzeichnungen angefertigt, dürfen diese nur für die in Absatz 1 genannten Zwecke sowie zur Verhütung, Unterbindung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, für gerichtliche Verfahren oder für die Aufklärung einer Flucht, eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Hausordnung oder einer Verletzung von Rechten dritter Personen genutzt oder übermittelt werden. Sie sind spätestens am siebten Tag nach ihrer Anfertigung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 1 genannten Zwecke weiter aufbewahrt werden müssen.

(3) Die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist in Kriseninterventions-, Aufenthalts-, Wohn- und Schlafräumen nur in begründeten Einzelfällen zur Abwehr einer gegenwärtigen Selbst- oder Fremdgefährdung oder bei einer Fixierung der untergebrachten Person zulässig. Sie ist vorher schriftlich durch eine Ärztin oder einen Arzt oder eine Psychologin oder einen Psychologen anzuordnen und zu begründen. In der Anordnung ist auch die Art und die Dauer der Nutzung optisch-elektronischer Einrichtungen festzulegen. Sie ist unverzüglich zu beenden, wenn die Erforderlichkeit der weiteren Nutzung entfällt. Eine Speicherung der hierbei gewonnenen personenbezogenen Daten (Bildaufzeichnung) ist unzulässig. Bei der Gestaltung und Beobachtung optisch-elektronisch beobachteter Räume ist grundsätzlich auf die elementaren Bedürfnisse der untergebrachten Person nach Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind sanitäre Einrichtungen von der Beobachtung auszunehmen; hilfsweise ist die Erkennbarkeit dieser Bereiche durch technische Maßnahmen auszuschließen. Bei akuter Selbstverletzungs- oder Selbsttötungsgefahr ist im Einzelfall eine uneingeschränkte Überwachung zulässig. Die Beobachtung weiblicher untergebrachter Personen soll durch weibliche Bedienstete, die Beobachtung männlicher untergebrachter Personen durch männliche Bedienstete erfolgen.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Nutzung optisch-elektronischer Einrichtungen auch zulässig, wenn hierbei dritte Personen unvermeidbar mitbetroffen sind. Die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen von Räumen und Freiflächen ist durch sprachliche und nicht sprachliche Zeichen auf eine Weise kenntlich zu machen, die die Tatsache und die Reichweite der Beobachtung jederzeit eindeutig erkennbar macht. Die Nutzung optisch-elektronischer Einrichtungen darf nicht der Leistungs- und Verhaltenskontrolle von Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung dienen.

Abschnitt 9 Durchführungs- und Schlussbestimmungen

§ 43 Verwaltungsvorschriften

Das Ministerium der Justiz erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 44 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 (Recht auf informationelle Selbstbestimmung), Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 (Körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 (Informationsfreiheit), aus Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis), aus Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 (Eigentum) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 2 Änderung des Saarländischen Therapieunterbringungszuständigkeits- und -vollzugsgesetzes

Das Saarländische Therapieunterbringungszuständigkeits- und -vollzugsgesetz vom 13. April 2011, zuletzt geändert durch Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 5 Absatz 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Therapieunterbringung wird vollzogen

 1. in der Saarländischen Klinik für Forensische Psychiatrie (SKFP) oder
 2. in Einrichtungen außerhalb des Landes, die im Sinne des § 2 des Therapieunterbringungsgesetzes geeignet sind.“
2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die Behandlung im Übrigen gelten § 11 Absatz 2 bis 5 und § 12 des Gesetzes über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (Maßregelvollzugsgesetz) entsprechend.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 10 bis 25“ durch die Angabe „§§ 15 bis 28“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „12 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „17 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „12 Absatz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „17

Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt und die Angabe „Einweisung oder“ gestrichen.

- d) Absatz 1 Nummer 3 wird gestrichen.
- e) In Absatz 2 wird die Angabe „30 bis 35“ durch die Angabe „36 bis 42“, die Angabe „31 Absatz 6 Nummer 10“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 5 Nummer 15“ und „§ 32 Absatz 1“ durch „§ 39 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen

Die Nummer 35 der Anlage zu § 1 des Gesetzes Nr. 774 über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1972 (Amtsbl. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2132 zur Anpassung saarländischer Gesetze an das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und an weitere Gesetze vom 13. März 2024 (Amtsbl. I S. 310), wird wie folgt neu gefasst: „Besuchskommission gemäß § 33 des Maßregelvollzugsgesetzes;“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe

In § 13 des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1849) vom 21. Januar 2015 (Amtsbl. I S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird die Angabe „§ 8 Absatz 5 und 6 des Maßregelvollzugsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 6 des Maßregelvollzugsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des ersten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Maßregelvollzugsgesetz vom 29. November 1989 (Amtsbl. 1990, S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Mai 2007 (Amtsbl. S. 1226) außer Kraft.

Saarbrücken, den 14. April 2025

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Dr. Jung

Die Ministerin der Justiz

Berg

Verordnungen

101 **Verordnung über die Verteilung der Zuweisungen aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a KFAG ab dem Jahr 2025**

Vom 15. April 2025

Auf Grund des § 6a des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes – KFAG – vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Verteilung der Mittel aus der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes ab dem Jahr 2025.

§ 2

Verteilung der Mittel ab dem Jahr 2025

- (1) Auf die Gemeindeverbände entfallen 60 v. H. und auf die Gemeinden 40 v. H. der Mittel nach § 1.
- (2) Die Mittel nach Absatz 1 werden auf die einzelnen Gemeindeverbände und einzelnen Gemeinden jeweils verteilt
 - 1. zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der ihnen zugewiesenen Asylbewerber abzüglich der Flüchtlinge aus der Ukraine im Jahreszeitraum, der am 28. Februar des Haushaltsjahres, für das die Zuweisung gewährt wird, endet, und
 - 2. zu einem Drittel nach der Anzahl der Regelleistungsbezieher nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zum Stand 28. Februar des Haushaltsjahres, für das die Zuweisungen gewährt werden, aus den acht Hauptasylherkunftsländern Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien und den Flüchtlingen aus der Ukraine mit erstmaligem Beginn des Regelleistungsbezuges ab dem 1. Juli 2015.
- (3) Die Verteilung nach Absatz 2 erfolgt nach vorheriger Anhörung der kommunalen Spitzenverbände.

§ 3

Verfahren

- (1) Die Zuweisungen nach dieser Verordnung werden durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport festgesetzt. Sie werden in einem Betrag ausgezahlt.
- (2) Die Berechnungsergebnisse können auf einen vollen Betrag in Euro abgerundet werden.
- (3) Die Festsetzung kann in einfacher elektronischer Form bekanntgegeben werden.

(4) Die Zuweisungen können vorläufig und in sich aus § 2 ergebenden Teilbeträgen endgültig festgesetzt werden, sofern nicht alle zur Berechnung der Zuweisungen erforderlichen Daten rechtzeitig vorliegen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 15. April 2025

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

**Bekanntmachungen
in Bezug auf Verordnungen**

102 **Elektronische Aktenführung
bei den Gerichten des Saarlandes**
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 16. April 2025

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes vom 11. März 2025 wird wie folgt neu gefasst:

1. Anordnung der elektronischen Aktenführung

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes (eAktVO SL) wird die elektronische Aktenführung bei den nachfolgend aufgeführten Gerichten in den jeweils genannten Verfahren zu folgenden Zeitpunkten angeordnet:

Gericht	Verfahren	Beginn der elektronischen Aktenführung (Stichtag)
Landgericht Saarbrücken	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der 12. Zivilkammer	1. Dezember 2022
Landgericht Saarbrücken	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der Zivilkammern sowie der Kammer für Baulandsachen mit Ausnahme der Verfahren der 12. Zivilkammer	1. Januar 2023
Landgericht Saarbrücken	seit dem 1. Januar 2021 neu angelegte und am 12. Mai 2023 noch in der Kammer anhängige Verfahren der 7. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen I	12. Mai 2023
Landgericht Saarbrücken	seit dem 1. Januar 2022 neu angelegte und am 12. Mai 2023 noch in der Kammer anhängige Verfahren der 10. Zivilkammer	12. Mai 2023

Finanzgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Oberverwaltungsgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Verwaltungsgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Landesarbeitsgericht Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	19. Juni 2023
Arbeitsgericht Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	19. Juni 2023
Landessozialgericht für das Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	18. Juli 2023
Sozialgericht für das Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	18. Juli 2023
Saarländisches Oberlandesgericht	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der Zivilsenate, des Senats für Baulandsachen, des Kartellsenats, des Vergabesenats sowie des Senats für Landwirtschaftsachen mit Ausnahme der Verfahren in Familiensachen	1. August 2023
Saarländisches Oberlandesgericht	seit dem 1. Januar 2023 neu angelegte und am 1. September 2023 noch in den Senaten anhängige Verfahren des 1. Zivilsenats und 3. Zivilsenats	1. September 2023
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu beantragte Verbraucherinsolvenzverfahren (einschließlich einer dazugehörigen Entscheidung über eine Restschuldbefreiung und eine Verfahrenskostenstundung)	13. September 2023

Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	20. November 2023
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	13. Oktober 2023
Amtsgericht St. Wendel	seit dem 1. Juli 2023 neu angelegte und am 13. Oktober 2023 noch im Dezernat des Richters am Amtsgericht Mahut anhängige Verfahren	13. Oktober 2023
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	30. Oktober 2023
Amtsgericht Lebach	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	7. Dezember 2023
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	14. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	alle am 15. Dezember 2023 noch im Dezernat des Direktors des Amtsgerichts Klasen anhängige Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	seit dem 8. Mai 2023 neu angelegte und am 15. Dezember 2023 noch im Dezernat der Richterin Burger anhängige Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	8. Januar 2024
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	18. Januar 2024
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024

Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	25. Juni 2024
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	25. Juni 2024
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Amtsgericht Ottweiler	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Saarländisches Oberlandesgericht	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	15. Juli 2024
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu beantragte sonstige Insolvenzverfahren (einschließlich einer dazugehörigen Entscheidung über eine Restschuldbefreiung und eine Verfahrenskostenstundung)	1. Januar 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025

Amtsgericht Ottweiler	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	4. April 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	4. April 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	29. April 2025
Amtsgericht Saarlouis	seit dem 15. Juni 2023 neu angelegte und am 29. April 2025 noch in den Dezernaten der Richterin am Amtsgericht Huber und des Richters am Amtsgericht Klein anhängige Verfahren in Familiensachen	29. April 2025
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	29. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem 13. November 2024 neu angelegte und am 29. April 2025 noch anhängige Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungs-sachen	29. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs-sachen	29. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem 1. Januar 2025 neu angelegte und am 29. April 2025 noch anhängige Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs-sachen	29. April 2025

Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs-sachen	16. Mai 2025
-------------------------	---	--------------

2. Anordnung der Führung von Hybridakten

Gemäß § 1 Absatz 3 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes (eAktVO SL) wird die elektronische Weiterführung der Akten bei den nachfolgend aufgeführten Gerichten in den jeweils genannten Verfahren zu folgenden Zeitpunkten angeordnet:

Gericht	Verfahren	Beginn der Hybridaktenführung (Stichtag)
Saarländisches Oberlandesgericht	alle Verfahren der Zivilsenate, des Senats für Baulandsachen, des Kartellsenats, des Vergabesenats sowie des Senats für Landwirtschafts-sachen	24. Januar 2025
Landgericht Saarbrücken	alle Verfahren der Zivilkammern sowie der Kammer für Baulandsachen	24. Januar 2025
Finanzgericht des Saarlandes	alle Verfahren	24. Januar 2025
Oberverwaltungsgericht des Saarlandes	alle Verfahren	24. Januar 2025
Verwaltungsgericht des Saarlandes	alle Verfahren	24. Januar 2025
Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Lebach	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Merzig	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Neunkirchen	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025

Amtsgericht Saarlouis	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Völklingen	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Landesarbeitsgericht Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Arbeitsgericht Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Landessozialgericht für das Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Sozialgericht für das Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Amtsgericht Neunkirchen	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Merzig	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Neunkirchen	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Ottweiler	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Völklingen	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Ottweiler	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	4. April 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	4. April 2025

Amtsgericht Saarlouis	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	29. April 2025
Amtsgericht Völklingen	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	29. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	29. April 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	16. Mai 2025

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 16. April 2025

Ministerium der Justiz

Im Auftrag
Müller

Stellenausschreibungen

103

Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes

Vom 14. April 2025

Die Universität des Saarlandes ist eine Campus-Universität, die international bekannt ist durch ihre ausgeprägte Forschungsorientierung. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Schaffung idealer Bedingungen für Forschung und Lehre stehen im Mittelpunkt. Als Teil der Universität der Großregion ermöglicht die Universität des Saarlandes einen universitätsübergreifenden Austausch zwischen den Disziplinen über Ländergrenzen hinweg. Sie ist mit ihren rund 17 000 nationalen und internationalen Studierenden in über hundert Studienfächern gelebte Vielfalt. Sie ist eine familienfreundliche Hochschule und mit mehr als 4 000 Mitarbeitenden eine der größten Arbeitgeberinnen in der Region.

Wir besetzen zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** folgende Position:

**Rechtliche Begleitung wiss. Großprojekte
und Datenschutz (m/w/d)**

Kennziffer N2127. Der Dienstposten hat eine Wertigkeit von A 14 (i. S. d. Besoldungsordnung A des SBesG). Verbeamtete Personen können im Wege der Versetzung übernommen werden.

Das ist Ihr Arbeitsbereich:

Die Stelle ist unmittelbar beim derzeitigen Vizepräsidenten für Verwaltung und Wirtschaftsführung als Dienststellenleiter angegliedert und umfasst zwei Teilbereiche. Die Hauptaufgabe liegt in der juristischen Begleitung wissenschaftlicher Großprojekte sämtlicher Fakultäten. Daneben erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem derzeitigen universitären Datenschutzbeauftragten hinsichtlich des datenschutzrechtlichen Aufgabenbereichs.

Ihre Aufgaben sind:

- Vorbereitung und umfängliche Prüfung sämtlicher rechtlicher Belange im Rahmen von wissenschaftlichen Großprojekten
- Sondierungen der aus hochschulrechtlicher Sicht passenden Organisationsform nach dem SHSG
- Beratung von Wissenschaftler*innen, Fakultäten, Dezernaten sowie der Hochschulleitung hinsichtlich rechtlicher Belange wissenschaftlicher Großprojekte
- Erstellung von Gutachten, Handreichungen und Orientierungshilfen
- Begleitung des Gremienprozesses
- Erfassung und Einbindung der zu beteiligenden universitätsinternen wie -externen Einrichtungen/ Einheiten wie z. B. Fakultäten, Dezernate
- Koordination der Einbindung der anderen Fachjurist*innen der Universität
- Prüfung, Anpassung und Erstellung universitärer Vorschriften sowie (Kooperations-)Verträge und Vereinbarungen
- Projektmanagement und Prozessbegleitung in Bezug auf alle juristischen Angelegenheiten in Großprojekten
- Prüfung und Erstellung von datenschutzrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit eigeninitiierten und drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten
- Unterstützung des Datenschutzbeauftragten bei der Steuerung und Entwicklung des Datenschutzprozesses und -konzepts sowie Etablierung und Koordination der Datenschutzorganisation

Ihr Profil ist:

- Erstes und zweites juristisches Staatsexamen
- Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- Zertifizierte Kenntnisse im europäischen, nationalen und Landes-Datenschutz- sowie IT-Recht
- Umfangreiche Kenntnisse in anderen Rechtsgebieten (insbesondere Verwaltungsrecht, Arbeits- und Personalrecht, Beamtenrecht, Hochschulrecht,

Haushaltsrecht, Urheber- und Patentrecht, Steuer- und Sozialversicherungsrecht)

- Erfahrungen im Projektmanagement

Darüber hinaus bringen Sie mit:

- Gestaltungswille mit dem Blick für das Wesentliche
- Sozialkompetenz
- Eigeninitiative und Lösungsorientierung
- Hohe kommunikative Fähigkeiten sowie Überzeugungs- und Durchsetzungsfähigkeit
- Konflikt- und Teamfähigkeit im Umfeld einer Vertrauenskultur
- Verhandlungssicheres Englisch gewünscht

Wir bieten Ihnen:

- Flexible Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, u. a. die Möglichkeit zur Telearbeit
- Sicherer und zukunftsorientierter Arbeitsplatz mit attraktiven Konditionen
- Umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten (wie z. B. Sprachkurse)
- Attraktive Angebote im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (wie z. B. Hochschulsport)
- Vergünstigte Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel (Job-Ticket Plus des saarVV)

Wir freuen uns auf **Ihre aussagekräftige Online-Bewerbung** (in einer PDF-Datei) bis zum **18. Mai 2025** an bewerbung@uni-saarland.de. Bitte im Betreff der E-Mail die Kennziffer **N2127** angeben.

Bei **Fragen** können Sie sich gerne an uns wenden. Ihre Ansprechperson:

Frau Karoline Jorzyk
 Leiterin Dezernat Personal
 Tel.: 06 81/302-22 21

Kosten für die Teilnahme an einem Vorstellungsgespräch bei der Universität des Saarlandes können grundsätzlich leider nicht erstattet werden.

Wir begrüßen Bewerbungen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität. Die Universität des Saarlandes strebt nach Maßgabe ihres Gleichstellungsplanes eine Erhöhung des Anteils von Frauen an. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen Ihrer Bewerbung um eine Stelle an der Universität des Saarlandes (UdS) übermitteln Sie personenbezogene Daten. Beachten Sie bitte hierzu unsere Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Durch die Übermittlung Ihrer Bewerbung bestätigen Sie, dass Sie die Datenschutzhinweise der UdS zur Kenntnis genommen haben.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de